



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 2021

Nummer 12k

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	12. 5. 2021	Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)	206k

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2128

**Feststellung der Voraussetzungen
gemäß § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 12. Mai 2021

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft auf der Grundlage von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28 a Absatz 1, 3 bis 6, § 28 b Absatz 5, § 33, § 73 Absatz 1 a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 a Absatz 1, 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28 a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2 c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, § 28 b Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) eingefügt, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst, § 73 Absatz 1 a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1 a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden sind, sowie von § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen:

1.

Regelungen nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100)

Gemäß § 28 b Absatz 1 Satz 3 und 4 des IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28 b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte gelten:

a) seit dem 24. April 2021:

1. Städteregion Aachen
2. Stadt Bielefeld
3. Stadt Bochum
4. Stadt Bonn
5. Kreis Borken
6. Stadt Dortmund
7. Stadt Duisburg
8. Kreis Düren
9. Landeshauptstadt Düsseldorf
10. Ennepe-Ruhr-Kreis
11. Stadt Essen
12. Kreis Euskirchen
13. Stadt Gelsenkirchen
14. Kreis Gütersloh
15. Stadt Hagen
16. Stadt Hamm
17. Kreis Heinsberg
18. Kreis Herford
19. Stadt Herne
20. Hochsauerlandkreis
21. Kreis Kleve
22. Stadt Köln
23. Stadt Krefeld
24. Stadt Leverkusen
25. Kreis Lippe

26. Märkischer Kreis

27. Kreis Mettmann

28. Kreis Minden-Lübbecke

29. Stadt Mönchengladbach

30. Oberbergischer Kreis

31. Stadt Oberhausen

32. Kreis Olpe

33. Kreis Paderborn

34. Kreis Recklinghausen

35. Stadt Remscheid

36. Rhein-Erft-Kreis

37. Rheinisch-Bergischer Kreis

38. Kreis Siegen-Wittgenstein

39. Stadt Solingen

40. Kreis Steinfurt

41. Kreis Unna

42. Kreis Warendorf

43. Kreis Wesel

44. Stadt Wuppertal

b) ab dem 25. April 2021:

1. Rhein-Kreis-Neuss

c) ab dem 26. April 2021:

1. Stadt Bottrop

1 a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100 unterschritten):

Gemäß § 28 b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28 b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28 b Absatz 2 Satz 3 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28 b Absatz 1 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte außer Kraft treten:

a) ab dem 8. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Kreis Soest

b) ab dem 13. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Rhein-Sieg-Kreis

c) ab dem 14. Mai 2021, 0:00 Uhr:

1. Stadt Mülheim an der Ruhr

2. Kreis Viersen

2.

Regelungen nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Schwellenwert von 150)

Gemäß § 28 b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die abweichende Regelung nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (click & meet) in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten nicht mehr angewendet werden können:

a) seit dem 24. April 2021:

1. Stadt Bielefeld

2. Stadt Bonn

3. Stadt Dortmund

4. Stadt Gelsenkirchen

5. Kreis Gütersloh

6. Stadt Hagen

7. Stadt Hamm

8. Stadt Herne

9. Stadt Köln

10. Stadt Krefeld

11. Stadt Leverkusen
12. Märkischer Kreis
13. Kreis Mettmann
14. Oberbergischer Kreis
15. Kreis Olpe
16. Stadt Remscheid
17. Rhein-Erft-Kreis
18. Stadt Solingen
19. Stadt Wuppertal

b) weggefallen

c) seit dem 26. April 2021:

1. Kreis Herford

d) weggefallen

e) weggefallen

f) weggefallen

g) aufgehoben

2 a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28 b Absatz 2 Satz 4 IfSG (Schwellenwert von 150)

Gemäß § 28 b Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 28 b Absatz 2 Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 28 b Absatz 2 Satz 3 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28 b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 28 b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten außer Kraft treten (d. h. click & meet gem. § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG wieder zulässig):

a) mit Wirkung ab dem 6. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Kreis Kleve
2. Kreis Wesel

b) mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Ennepe-Ruhr-Kreis
2. Stadt Oberhausen
3. Kreis Paderborn

c) mit Wirkung ab dem 8. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Landeshauptstadt Düsseldorf
2. Kreis Lippe
3. Kreis Warendorf

d) mit Wirkung ab dem 9. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Stadt Bochum
2. Kreis Minden-Lübbecke
3. Kreis Recklinghausen

e) mit Wirkung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Kreis Heinsberg
2. Stadt Mülheim an der Ruhr

f) mit Wirkung ab dem 12. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Städteregion Aachen
2. Stadt Essen
3. Kreis Euskirchen

g) mit Wirkung ab dem 13. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Stadt Duisburg
2. Kreis Düren

h) mit Wirkung ab dem 14. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Hochsauerlandkreis
2. Kreis Steinfurt
3. Kreis Unna

3.

Regelung nach § 28 b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

Gemäß § 28 b Absatz 3 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28 b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten gelten:

a) seit dem 24. April 2021:

1. Stadt Dortmund
2. Stadt Hagen
3. Stadt Hamm
4. Stadt Herne
5. Stadt Köln
6. Stadt Krefeld
7. Stadt Leverkusen
8. Kreis Mettmann
9. Oberbergischer Kreis
10. Kreis Olpe
11. Stadt Remscheid
12. Rhein-Erft-Kreis
13. Stadt Wuppertal

b) weggefallen

c) weggefallen

d) mit Wirkung ab dem 27. April 2021:

1. Stadt Bielefeld

e) weggefallen

f) weggefallen

g) weggefallen

3 a.

Außerkräfttreten der Regelung nach § 28 b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

Gemäß § 28 b Absatz 3 Satz 8 in Verbindung mit § 28 b Absatz 3 Satz 6 IfSG in Verbindung mit § 28 b Absatz 2 Satz 3 IfSG und unter entsprechender Anwendung von § 28 b Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 28 b Absatz 1 Satz 3 und 4 IfSG wird festgestellt, dass die Regelungen des § 28 b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG für folgende Landkreise und kreisfreie Städte außer Kraft treten:

a) mit Wirkung ab dem 2. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Kreis Lippe

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 3. Mai 2021, 0.00 Uhr.

b) mit Wirkung ab dem 6. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Kreis Euskirchen

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr.

c) mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Stadt Bochum
2. Stadt Oberhausen
3. Kreis Recklinghausen
4. Stadt Solingen
5. Kreis Warendorf

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkräfttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr.

d) weggefallen

e) mit Wirkung ab dem 8. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Städteregion Aachen
2. Ennepe-Ruhr-Kreis
3. Kreis Paderborn
4. Kreis Wesel

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr.

- f) mit Wirkung ab dem 9. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Stadt Essen
2. Kreis Herford
3. Stadt Mülheim an der Ruhr
4. Kreis Steinfurt

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr.

- g) mit Wirkung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Stadt Duisburg

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 10. Mai 2021, 0.00 Uhr.

- h) mit Wirkung ab dem 12. Mai 2021, 0.00 Uhr in:

1. Stadt Bonn
2. Kreis Düren
3. Hochsauerlandkreis
4. Kreis Unna

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 17. Mai 2021, 0.00 Uhr.

- i) mit Wirkung ab dem 14. Mai 2021, 0.00 Uhr:

1. Stadt Gelsenkirchen
2. Kreis Gütersloh
3. Märkischer Kreis

In schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Coronabetreuungsverordnung gilt das Außerkrafttreten gemäß § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung ab dem 17. Mai 2021, 0.00 Uhr.

4.

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

5.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung mit dem Titel „Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 28b des Infektionsschutzgesetzes“ vom 11. Mai 2021, die mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben wird.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt mit der Bekanntgabe in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes machen die nach Landesrecht zuständigen Behörde in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab denen die jeweiligen Maßnahmen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten. Basis für die Entscheidung sind die jeweils vom Robert Koch-Institut (RKI) auf dessen Internetseite unter <https://www.rki.de/inzidenzen> bekannt gemachten Inzidenzwerte.

titut (RKI) auf dessen Internetseite unter <https://www.rki.de/inzidenzen> bekannt gemachten Inzidenzwerte.

§ 28b des Infektionsschutzgesetzes unterscheidet zwischen drei unterschiedlichen Schwellenwerten. Zum einen greifen Regelungen nach § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 bei Überschreiten der Inzidenz von 100 an drei hintereinander folgenden Tagen, zum zweiten ist im Rahmen des § 28b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des Infektionsschutzgesetzes der Inzidenzwert von 150 für Angebote des sog. click & meet maßgeblich und zum dritten ist gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes für Präsenzmaßnahmen in den Bereichen Bildung und Kindertagesbetreuung der Inzidenzwert von 165 maßgeblich.

Für die Ermittlung der relevanten Inzidenzwerte gilt dabei für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 28b IfSG der neue § 77 Absatz 6 Satz 1 und 2 IfSG:

„Für die Zählung der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 maßgeblichen Tage werden die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 ab dem 24. April 2021.“

Die Grundlage für weitere Feststellungen sind die am Tag der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung betreffenden Betrachtungen der Schwellenwerte auf Grundlage der jeweils aktuellen Übermittlung der aktuellen RKI-Werte.

Ein Schwellenwert gilt dabei als überschritten im Sinne des § 28b IfSG, wenn der vom RKI unter der im Bundesgesetz genannten Internetadresse ausgewiesene Zahlenwert an dem ausgewiesenen Datum über dem Schwellenwert liegt (also mindestens größer 100 bei Schwellenwert 100 etc.). Danach ergeben sich auf Grundlage der vom RKI unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen nachfolgende Begründungen für die Einzel feststellungen.

Die vom RKI veröffentlichten zugrunde zulegenden Inzidenzwerte bilden dabei ab einschließlich dem 4. Mai 2021 die „eingefrorenen“ Werte, also ohne Aktualisierung von nachgemeldeten Fällen, ab.

1.

Regelungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100)

a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 1 Buchstabe a) genannten Landkreise und kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten. Demnach treten die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG gemäß § 77 Absatz 6 IfSG am 24.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft.

b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 1 Buchstabe b) genannte Landkreis mit dem 23.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten. Demnach treten die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG am 25.04.2021 (übernächster Tag nach dem 23.04.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.

c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 1 Buchstabe c) genannte kreisfreie Stadt mit dem 24.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 100 überschritten. Demnach treten die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG am 26.04.2021 (übernächster Tag nach dem 24.04.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.

1a.

Außerkrafttreten der Regelung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG (Schwellenwert von 100 unterschritten):

a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts hat der unter Nummer 1a Buchstabe a) genannte

Landkreis mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28 b Absatzes 1 nach § 28 b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28 b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28 b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 06.05.2021) um 0.00 Uhr außer Kraft.

- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts hat der unter Nummer 1a Buchstabe b) genannte Landkreis mit dem 11.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28 b Absatzes 1 nach § 28 b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28 b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28 b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 13.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 11.05.2021) um 0.00 Uhr außer Kraft.
- c) Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Instituts haben die unter Nummer 1a Buchstabe c) genannte kreisfreie Stadt und der ebenfalls genannte Landkreis mit dem 12.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen von 100 unterschritten. Demnach treten die Maßnahmen des § 28 b Absatzes 1 nach § 28 b Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 und unter entsprechender Anwendung von § 28 b Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 28 b Absatz 2 Satz 3 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem Tag der Feststellung, 12.05.2021) um 0.00 Uhr außer Kraft.

2.

Regelungen nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG (Schwellenwert von 150)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts haben die unter Nummer 2 Buchstabe a) genannten Landkreise und kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 150 überschritten. Demnach sind gemäß § 77 Absatz 6 IfSG ab dem 24.04.2021 um 0.00 Uhr Angebote des click & meet in nicht nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften nicht mehr zulässig.
- b) weggefallen
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts haben die unter Nummer 2 Buchstabe c) genannten Landkreise mit dem 24.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 150 überschritten. Demnach sind ab dem 26.04.2021 (übernächster Tag nach dem 24.04.2021) um 0.00 Uhr Angebote des click & meet in nicht nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 1 IfSG privilegierten Ladengeschäften nicht mehr zulässig.
- d) weggefallen
- e) weggefallen
- f) weggefallen
- g) Die am 05.05.2021 für die Stadt Mönchengladbach getroffene Feststellung wurde fehlerhaft getroffen. Am Tag der Feststellung selbst (05.05.2021) lag keine Überschreitung des Inzidenzwertes von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr vor. Die Anordnung wird daher aufgehoben.

2a.

Regelung nach § 28 b Absatz 2 Satz 4 IfSG i.V.m. § 28 b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG (Überschreitung Schwellenwert von 150)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts haben die unter Nummer 2a Buchstabe a) genannten Landkreise mit dem 04.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der

Untersagung von „click & meet“ nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28 b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 06.05.2021 (übernächster Tag nach dem 04.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.

- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts haben die unter Nummer 2a Buchstabe b) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 05.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28 b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 07.05.2021 (übernächster Tag nach dem 05.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts haben die unter Nummer 2a Buchstabe c) genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28 b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem 06.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.
- d) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts haben die unter Nummer 2a Buchstabe d) genannte Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 07.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28 b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 09.05.2021 (übernächster Tag nach dem 07.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Instituts haben die unter Nummer 2a Buchstabe e) genannte Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 08.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click & meet“ nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28 b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 10.05.2021 (übernächster Tag nach dem 08.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.
- f) Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Instituts haben die unter der Nummer 2a Buchstabe f) genannten Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 10.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click&meet“ nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28 b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 12.05.2021 (übernächster Tag nach dem 10.5.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.
- g) Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Instituts haben die unter der Nummer 2a Buchstabe g) genannte Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 11.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click&meet“ nach § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des IfSG gemäß § 28 b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 13.05.2021 (übernächster Tag nach dem 11.5.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.
- h) Nach den Feststellungen des Robert-Koch-Instituts haben die unter Nummer 2a Buchstabe h) genannten Landkreise mit dem 12.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen an dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 150 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung von „click&meet“ nach § § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b des

IfSG gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem 12.5.2021) um 0.00 Uhr in Kraft.

3.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG (Schwellenwert von 165)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 Buchstabe a) genannten Landkreise und kreisfreien Städte an den drei vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen den Inzidenzwert von 165 überschritten. Demnach tritt die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG gemäß § 77 Absatz 6 IfSG am 24.04.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung.
- b) weggefallen
- c) weggefallen
- d) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 3 Buchstabe d) genannten kreisfreie Stadt mit dem 25.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Inzidenzwert von 165 überschritten. Demnach tritt die Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 3 und 9 IfSG ab dem 27.04.2021 (übernächster Tag nach dem 25.04.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung.
- e) weggefallen
- f) weggefallen
- g) weggefallen

3 a.

Regelung nach § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG i.V.m. § 28b Absatz 2 Satz 1 und 2 IfSG (Unterschreitung Schwellenwert von 165)

- a) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 3 a Buchstabe a) genannte Landkreis mit dem 30.04.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 02.05.2021 (übernächster Tag nach dem 30.04.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 03.05.2021 wirksam wird.
- b) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat der unter Nummer 3 a Buchstabe b) genannte Landkreis mit dem 04.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 06.05.2021 (übernächster Tag nach dem 04.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- c) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 a Buchstabe c) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 05.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach

tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 07.05.2021 (übernächster Tag nach dem 05.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.

- d) weggefallen
- e) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 a Buchstabe e) genannten Landkreise mit dem 06.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 08.05.2021 (übernächster Tag nach dem 06.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- f) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 a Buchstabe f) genannten Landkreise und kreisfreien Städte mit dem 07.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 09.05.2021 (übernächster Tag nach dem 07.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- g) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes hat die unter Nummer 3 a Buchstabe g) genannte kreisfreie Stadt mit dem 08.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 10.05.2021 (übernächster Tag nach dem 08.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 10.05.2021 wirksam wird.
- h) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 a Buchstabe h) genannten Landkreise und die genannte kreisfreie Stadt mit dem 10.05.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 12.05.2021 (übernächster Tag nach dem 10.05.2021) um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 der Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 17.05.2021 wirksam wird.
- i) Nach den Feststellungen des Robert Koch-Institutes haben die unter Nummer 3 a Buchstabe i) genannten

Landkreise und die kreisfreie Stadt mit dem 12.5.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Inzidenzwert von 165 unterschritten. Demnach tritt die Außerkraftsetzung der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht und der Kindertagesbetreuung vor Ort gemäß § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG ab dem 14.05.2021 (übernächster Tag nach dem 12.05.2021) um 0:00 Uhr in Kraft. Die Regelungen zu dem dann zulässigen Wechselunterricht und der Notbetreuung ergeben sich aus der Coronabetreuungsverordnung, wonach die Außerkraftsetzung im Bereich der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Absatz 14 Coronabetreuungsverordnung am folgenden Montag, hier also dem 17.05.2021 wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 12. Mai 2021

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569